

**Bericht
über zolltarifarisches Massnahmen
im 2. Halbjahr 1995**

vom 21. Februar 1996

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im 2. Halbjahr 1995 getroffenen zolltarifarischen Massnahmen mit dem Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und die im beiliegenden Bundesbeschluss aufgeführten Massnahmen zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Februar 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Aufgrund des Zolltarifgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den 12. Halbjahresbericht über zolltarifarisches Massnahmen.

Der Bundesrat hat im vergangenen Halbjahr die nachstehenden Massnahmen beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Massnahmen betreffend Landwirtschaftserzeugnisse

Die berichterstattungspflichtigen Massnahmen betreffen Änderungen von Zollansätzen und die Neufestsetzung und Änderung von Zollkontingentsmengen. Dies betrifft im einzelnen folgende Bereiche:

Zur Wiederherstellung des Status quo ante mussten die Zollansätze für Molke, Magermilchpulver und Rahm korrigiert werden.

Die Aufhebung der statistischen Gebühr auf Ende Juni 1995 bedingte die Anpassung der Zollansätze bei Hart- und Weichweizen, Roggen, Körnersorghum, Buchweizen und Hirse (alle zur menschlichen Ernährung).

Um die inländischen Obstproduzenten gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland nicht zu diskriminieren, wurden die Zollansätze für nur im Ausland erhältliche Steinobstgehölze und für Obstgehölze zu Versuchszwecken ermässigt.

Bei den Obsterzeugnissen wurden früher Importbewilligungen erteilt, wenn das Produkt in der Schweiz nicht erhältlich war und Obstprodukte in Form von Konzentrat oder Saft exportiert wurden. Die Weiterführung dieser Regelung wurde durch ein zusätzliches Zollkontingent sichergestellt.

Die ungenügende inländische Kartoffelernte bedingte eine vorübergehende Aufstockung des entsprechenden Zollkontingentes.

Massnahmen betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten bedingte die Aufnahme der bei der Einfuhr den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Produkte in die Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Ferner wurde in der Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten die Liste der beitragsberechtigten Rohstoffe mit Magermilch ergänzt.

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Diese Veröffentlichung erfolgt in einem Separatdruck.

Bericht

1 Massnahmen betreffend Landwirtschaftserzeugnisse Änderungen der Verordnung über die Festsetzung der Zollansätze und der Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der zweckgebundenen Zollanteile (Agrarzollverordnung, AgZV) (SR 916.011)

Die berichterstattungspflichtigen Massnahmen betreffen Änderungen von Zollansätzen und die Neufestsetzung und Änderung von Zollkontingentsmengen. Diese Massnahmen sind in der Agrarzollverordnung, die mehrfach geändert wurde, enthalten.

Die Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Festsetzung der Zollansätze und der Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der zweckgebundenen Zollanteile (Agrarzollverordnung, AgZV) (SR 916.011; AS 1995 1851) legt im Anhang 1 die Zollansätze und im Anhang 2 die Zollkontingente fest.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes (ZTG) (SR 632.10; AS 1995 1821) kann der Bundesrat, um die Ziele der Landwirtschaftsgesetzgebung zu erreichen, die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des Generaltarifs (GT) festsetzen, wobei er Rücksicht auf die anderen Wirtschaftszweige zu nehmen hat. Nach Artikel 10 Absatz 3 ZTG kann der Bundesrat in Bereichen, in denen Anpassungen häufig vorgenommen werden müssen und ein rasches Handeln erforderlich ist, diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) übertragen. Im Futtermittelbereich setzt gemäss Artikel 19 Absatz 1^{er} des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) (SR 910.1; AS 1995 1837) das EVD die Zollansätze für die einzelnen Produkte fest.

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 23b Absatz 2 LwG die Zollkontingentsmenge und deren zeitliche Aufteilung im Rahmen des GT festsetzen. In Bereichen, in denen häufig Anpassungen vorgenommen werden müssen und ein rasches Handeln erforderlich ist, kann er gemäss Artikel 23b Absatz 3 LwG seine Kompetenz zur Festlegung der Zollkontingentsmenge und deren zeitliche Aufteilung dem EVD oder diesem nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

Nach Artikel 3 AgZV können die beiden Anhänge der Verordnung vom zuständigen Departement oder von einer ihm nachgelagerten Amtsstelle geändert werden, soweit sich die Zuständigkeit aus Gesetz oder besonderer Verordnung ergibt. Auf die Zuständigkeiten wird in den Ausführungen zu den einzelnen Änderungen Bezug genommen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 ZTG erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung halbjährlich Bericht, wenn u. a.:

- Zollansätze (nach den Artikeln 4-7 sowie 10 und 11 ZTG) geändert werden;
- Zollkontingentsmengen oder die zeitlichen Aufteilungen neu festgesetzt werden.

In diesem Bericht werden die vom Bundesrat im 2. Halbjahr 1995 beschlossenen und in Kraft getretenen Massnahmen unterbreitet.

Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen, soweit sie nicht bereits aufgehoben worden sind, in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

#

Alle Ihnen nachstehend unterbreiteten Verordnungen sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichten wir darauf, sie als Beilagen zu diesem Bericht nochmals zu veröffentlichen.

11 Änderung vom 18. Juli 1995 durch das EVD (AS 1995 4916)

Die ersten Erfahrungen bei der Anwendung des den Ergebnissen GATT/WTO angepassten Zolltarifs deckten Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung auf. Die in der AgZV für Molke, Magermilchpulver und Rahm festgelegten Zollansätze entsprachen dem Generaltarif und waren somit höher als vor dem 1. Juli 1995. Zur Wiederherstellung des *Status quo ante* wurden die Zollansätze auf den 24. Juli 1995 entsprechend ermässigt.

Die Zollansätze für Hart- und Weichweizen umfassten die statistische Gebühr und den Tarazuschlag. Da die statistische Gebühr auf Ende Juni 1995 aufgehoben wurde und der Tarazuschlag beim Berechnen der Zollabgaben nochmals berücksichtigt wurde, mussten die Zollansätze für Hart- und Weichweizen zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide) zur Wiederherstellung des *Status quo ante* um diese zwei Elemente auf den 24. Juli 1995 ermässigt werden.

Die Änderungskompetenz des EVD bezüglich Brotgetreide ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung zum Getreidegesetz vom 16. Juni 1986 (SR 916.111.01; AS 1995 1942), in den anderen Bereichen aus Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten sowie von Speiseölen und Speisefetten (SR 916.355.1; AS 1995 2079).

12 Änderung vom 11. August 1995 durch das EVD (AS 1995 3916)

Für Hart- und Weichweizen zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide) wurde im Rahmen des GATT/WTO ein Zollkontingent vereinbart. Die Zollansätze für die entsprechenden Kontingentsmengen müssen den in der Basisperiode 1986/88 erhobenen Grenzabgaben entsprechen. Durch den Wegfall der statistischen Gebühr einerseits und die Erhebung einer Revers-Kontrollgebühr durch die Eidgenössische Zollverwaltung andererseits ergab sich bei den Zollansätzen für Hartweizen eine Reduktion von 7 Rappen je dt bzw. eine Erhöhung um 70 Rappen je dt für Weichweizen, Roggen, Körnersorghum, Buchweizen und Hirse (alle zur menschlichen Ernährung). Die Massnahmen traten am 15. August 1995 in Kraft.

Die Änderungskompetenz des EVD ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung zum Getreidegesetz vom 16. Juni 1986.

Zur Vollständigkeit sei erwähnt, dass gleichzeitig die Zollansätze für Futtermittel den Änderungen der Weltmarktpreise angepasst werden mussten. Diese Änderung der AgZV liegt gemäss Artikel 19 Absatz 1^{ter} LwG in der Kompetenz des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Die Festsetzung der Zollansätze gestützt auf Artikel 19 Absatz 1^{ter} LwG innerhalb der Preise franko Schweizergrenze und der vom Bundesrat festgesetzten Schwellenpreise durch das EVD bedürfen nicht der Genehmigung durch die Bundesversammlung, denn Artikel 13 ZTG nennt diese Massnahme nicht. Es genügt, dass die vom

Bundesrat festgelegten Schwellenpreise genehmigt werden; diese wurden in der Berichtsperiode nicht geändert.

13 Änderung vom 18. September 1995 durch den Bundesrat (AS 1995 4269)

Die am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Änderungen betreffen zum einen Zollansätze für Obstgehölze und zum anderen die Einführung eines Zollkontingents für Obstprodukte.

Die Umwandlung der mengenmässigen Importbeschränkungen bei Obstgehölzen in Zölle erschwerte die Einfuhr neuer Züchtungen. Die neuen Zollansätze für diese bereits teuren Züchtungen wirken in der Regel prohibitiv.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Steinobstanbaus propagieren die Eidgenössischen Forschungsanstalten und die kantonalen Zentralstellen für Obstbau die Pflanzung niederstämmiger Bäume. Die Nachfrage ist demgemäss gross. Gewisse Obstgehölze zur Produktion von Steinobst auf niederstämmigen Bäumen sind aber nur im Ausland erhältlich.

Um die inländischen Obstproduzenten gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland nicht zu diskriminieren und damit das Rationalisierungspotential sofort ausgeschöpft werden kann, wurden die Zollansätze für nur im Ausland erhältliche Steinobstgehölze und Obstgehölze für Versuchszwecke ermässigt.

Obsterzeugnisse konnten bis zum 30. Juni 1995 eingeführt werden, wenn das Produkt in der Schweiz nicht erhältlich und vorher die entsprechende Menge Obstprodukte in Form von Konzentrat oder Saft exportiert worden war. Diese im Gesamtinteresse liegende Regelung musste mit der Umsetzung GATT/WTO geändert werden. Durch ein zusätzliches autonomes Zollkontingent von 3100 t Obstäquivalent wurde der *Status quo ante* wieder hergestellt.

14 Änderung vom 11. Oktober 1995 durch das EFD (AS 1995 4390)

Im GATT/WTO wurde ein Zollkontingent von 13 350 t Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen am Anfang der Übergangsperiode vereinbart. Dieses Kontingent gewährleistet die minimale Marktzutrittsverpflichtung für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse.

Die inländische Ernte genügte infolge der schlechten Wachstumsverhältnisse nicht. Das Zollkontingent wurde auf den 25. Oktober 1995 vorübergehend (bis 31. Dez. 1995) um 40 000 t erhöht.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Einfuhr von Saatkartoffeln, Speisekartoffeln und Kartoffelerzeugnissen für die menschliche Ernährung (SR 916.113.211 AS 1995 1978) kann das EFD das Zollkontingent bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhören des Fachausschusses für die Einfuhr von Speisekartoffeln vorübergehend erhöhen.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft getreten ist, ist eine Genehmigung nicht mehr erforderlich (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

2 Massnahmen betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Die Inkraftsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72; AS 1995 4796) auf den 1. November 1995 bedingte den Erlass der zwei nachstehenden Verordnungen.

Nach Artikel 6a des erwähnten Gesetzes unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung halbjährlich einen Bericht über seine Massnahmen nach den Artikeln 1 und 3 zur Genehmigung. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

Die beiden Ihnen nachstehend unterbreiteten Verordnungen sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) bereits veröffentlicht worden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichten wir darauf, sie als Beilagen zu diesem Bericht nochmals zu veröffentlichen.

21 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 631.111.722; AS 1995 4798)

Mit der oben erwähnten Gesetzesänderung (AS 1995 4796) hat der Bundesrat die Kompetenz zur Definition der bei der Einfuhr den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Verarbeitungsprodukte erhalten. Der bisherige Anhang zum Gesetz wurde unverändert in die Verordnung übertragen.

Mit dem Inkrafttreten des GATT/WTO auf den 1. Juli 1995 hat die Struktur des Schweizerischen Zolltarifs geändert und erforderte für zahlreiche Produkte eine Anpassung der Zolltarifnummern. Auch musste mit der Umsetzung der WTO-Ergebnisse der Berechnungsrhythmus (bisher drei Monate) entsprechend angepasst werden.

Die EU hat auf den 1. Juli 1995 die institutionellen Agrarpreise, die bis anhin die Grundlage für die Festsetzung der Weltmarktpreise bildeten, aufgehoben. Die Ermittlung der Weltmarktpreise wurde daher dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen.

22 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.723; AS 1995 4817)

Mit dem Inkrafttreten des GATT/WTO auf den 1. Juli 1995 hat die Struktur des Schweizerischen Zolltarifs stark geändert. Dies erforderte für zahlreiche Produkte eine Anpassung der Zolltarifnummern. Betreffend die Festlegung der Welthandelspreise verweisen wir auf die vorstehende Ziffer 21.

In Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 1976 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (AS 1976 944) war Magermilch als beitragsberechtigter landwirtschaftlicher Grundstoff nicht aufgeführt. Dies hatte zur Folge, dass in gewissen Fällen die Magermilch vorerst pulverisiert und anschliessend wieder verflüssigt werden musste, um nicht von Ausfuhrbeiträgen ausge-

geschlossen zu sein. Diese Verordnung wurde inzwischen aufgehoben und durch jene vom 18. Oktober 1995 ersetzt. Darin wurde durch die Ergänzung der beitragsberechtigten Rohstoffe mit Magermilch diese Unzulänglichkeit behoben.

Es erfolgt keine Erhöhung der Ausfuhrbeiträge. Zudem wird neu teilweise Magermilchpulver durch Magermilch substituiert. Die Budgetbeträge sind durch das GATT/WTO beschränkt.

3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Gemäss Artikel 23*b* Absatz 4 LwG (SR 910.1; AS 1995 1837) hat der Bundesrat die Grundsätze für die Verteilung der Zollkontingentsmenge festzulegen und die Zuteilung der Kontingente zu veröffentlichen. In Umsetzung dieses Gesetzesauftrages hat der Bundesrat in Artikel 32 Absatz 2 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 21. Dezember 1953 (SR 916.01; AS 1995 1843) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichtes über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zollkontingent eines Erzeugnisses;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnutzung;
- c. der Name sowie der Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Art und Menge der ihm innert einer Periode zugeteilten Ware (Zollkontingentsanteil);
- e. die Art und Menge der innerhalb des Zollkontingentsanteils tatsächlich eingeführten Ware.

Da die Zusammenstellung aller dieser Angaben einen Umfang von mehr als 100 Seiten beansprucht, erfolgt deren Publikation in einem Separatdruck, welcher bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden kann.

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹⁾
und Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974²⁾ über die Ein- und
Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten,
nach Einsicht in den Bericht vom 21. Februar 1996³⁾ über zolltarifarische Massnah-
men im 2. Halbjahr 1995,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderungen der Agrarzollverordnung vom 17. Mai 1995⁴⁾ vom:
 - 18. Juli 1995⁵⁾,
 - 11. August 1995⁶⁾,
 - 18. September 1995⁷⁾;
- b. die Verordnung vom 18. Oktober 1995⁸⁾ über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten;
- c. die Verordnung vom 18. Oktober 1995⁹⁾ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

8222

¹⁾ SR 632.10; AS 1995 1826

²⁾ SR 632.111.72; AS 1995 4796

³⁾ BBl 1996 I 1134

⁴⁾ SR 916.011; AS 1995 1851

⁵⁾ AS 1995 4916

⁶⁾ AS 1995 3916

⁷⁾ AS 1995 4269

⁸⁾ SR 631.111.722; AS 1995 4798

⁹⁾ SR 632.111.723; AS 1995 4817

Bericht über zolltarifarishe Massnahmen im 2. Halbjahr 1995 vom 21. Februar 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.019
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1996
Date	
Data	
Seite	1134-1141
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.